

21. 1. Sind die Vorschriften des § 1 UnWb. und des § 826 BGB. bei allen Gegenständen gewerblicher Schutzrechte vor Erwerb und nach Ablauf des Sonderrechtsschutzes unter dem Gesichtspunkt unzulässiger Aneignung eines mit Mühe und Kosten errungenen fremden Arbeitsergebnisses gleichmäßig anwendbar?

2. Fallen die Anwendungsbereiche des Geschmacksmustergesetzes und des Wettbewerbsgesetzes zusammen?

3. Welcher Voraussetzungen bedarf es für die Annahme, daß die Nachbildung eines Gegenstandes, der weder Patent- noch Gebrauchsmusterschutz genossen hat, eine gegen Wettbewerbsgrundsätze verstoßende Ausnutzung eines fremden Arbeitsergebnisses darstellt?

UnWb. § 1. BGB. § 826. Musterchutzgesetz v. 11. Januar 1876 § 1.

II. Zivilsenat. Urt. v. 31. Januar 1928 i. S. L. Metallwerk C. G. jun. (Bekl.) w. Metallwerk A. B. & Co. (Kl.). II 77/27.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Die Parteien, die beide ihren Sitz in L. haben, betreiben dort Fabriken für Huthafen u. dgl. und stehen auf diesen Gebieten in scharfem Wettbewerb miteinander. Der Klägerin ist seit dem 30. September 1922 ein Geschmacksmuster für einen Huthafen geschützt; am

22. September 1925 hat sie die Verlängerung der Schutzfrist um weitere 3 Jahre beantragt. Auch die Beklagte besitzt Geschmacksmusterrecht auf einen Huthaken, und zwar seit dem 9. Dezember 1924. Die Klägerin behauptet nun, der Huthaken der Beklagten sei eine so täuschende Nachahmung des ihrigen, daß es sogar ihr — der Klägerin — schwer falle, beide Fabrikate voneinander zu unterscheiden. Die Beklagte habe auf diese Weise den Erfolg der mit großen Mühen und Kosten verbundenen monatelangen vorbereitenden Arbeiten der Klägerin mühelos für sich ausgebeutet. Nach vielen kostspieligen Versuchen sei es der Klägerin endlich gelungen, ihren Huthaken in der erstrebten Vollkommenheit herauszubringen. Dieser habe sofort allgemeinen Anklang gefunden, besonders auch in Italien, wohin beide Parteien ihre Erzeugnisse ausführten. Die genaue Nachahmung sei der Beklagten vermutlich dadurch gelungen, daß sie Graveure der Klägerin veranlaßt habe, zu ihr überzutreten. Die Klägerin fordert nunmehr von der Beklagten Unterlassung der Herstellung und des Vertriebs des ihr geschützten Huthakens, ferner Feststellung der Schadensersatzpflicht, Rechnungslegung und Herausgabe des sich danach ergebenden Gewinns.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Kammergericht dagegen gab den Ansprüchen auf Unterlassung, Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten und auf Rechnungslegung durch Teilurteil statt; die Entscheidung über den Anspruch auf Herausgabe des Gewinns blieb vorbehalten.

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Klägerin mit ihrem Huthaken seit Jahren ein sehr gutes Geschäft gemacht habe und daß die in Betracht kommenden Abnehmerkreise, weil ein ähnlicher Huthaken einer anderen Firma nicht vorhanden gewesen sei, sich daran gewöhnt hätten, beim Anblick solcher Haken anzunehmen, daß sie das geschützte und gut eingeführte Fabrikat der Klägerin seien. Weiter wird festgestellt: die Beklagte habe als Fachmann auf diesem Gebiete und da sie am gleichen kleinen Ort wie die Klägerin angefahren sei, den Haken der Klägerin sowie dessen Verbreitung und Wertschätzung genau gekannt. Der Haken der Beklagten, dessen Zeichnung von demselben Zeichner herrühre, der auch die Zeichnung für den Haken der Klägerin gefertigt habe, sei nicht etwa nur diesem

ähnlich, sondern stelle geradezu eine „flavische Nachahmung“ des älteren Modells der Klägerin dar. Diese liege sowohl in der Gestaltung der Gesamtform wie auch in der Art der Anordnung der einzelnen Teile, ferner in der ornamentalen Ausstattung und in der dem Haken der Klägerin eigenartigen flachen Prägung des runden Drahts an verschiedenen Stellen, wodurch hier wie dort das Bild eines Gufshakens hervorgerufen werde. Der Gebrauchszweck erfordere keineswegs eine derart übereinstimmende Ausgestaltung, die Beklagte habe vielmehr mit der genauen Nachahmung nur den Zweck verfolgt, den Abnehmern vorzutäuschen, das es sich bei ihrem Erzeugnis um das bekannte, gut eingeführte Fabrikat der Klägerin handle. Diese absichtliche Herbeiführung der Verwechslungsgefahr in Verbindung mit der mühelosen Ausbeutung des von der Klägerin durch Aufwendung von Arbeit, Zeit und Geld erzielten Arbeitserfolgs verstoße gegen die guten Sitten und damit gegen § 1 UnWG. und § 826 BGB. Die Ansprüche auf Unterlassung, Feststellung der Schadensersatzpflicht und Rechnungslegung seien schon nach diesen Vorschriften begründet, ohne daß es der Prüfung bedürfe, ob auch Verletzung eines Geschmacksmusterschutzes vorliege.

Die Revision rügt Verletzung des § 1 UnWG. und des § 826 BGB. Ihrer Ansicht nach ist für die Anwendung dieser Vorschriften kein Raum, weil die Klägerin ihren Gufshaken als Geschmacksmuster habe eintragen lassen und in der Annahme, sie habe den Geschmacksmusterschutz rechtswirksam erworben, die Klage nur auf angebliche Verletzung dieses Schutzes gestützt habe. In Wahrheit habe aber die Klägerin keinen rechtswirksamen Musterschutz für ihr Gufshaken-Modell erlangt, weil es an den Voraussetzungen der Neuheit und Eigentümlichkeit fehle (§ 1 Abs. 2 des Musterschutzgesetzes vom 11. Januar 1876) und die Klägerin überdies schon lange vor Anmeldung ihres Musterschutzes den fraglichen Haken dem § 7 Abs. 2 a. a. O. zuwider durch Abschluß von Lieferungsgeheimnissen nach Italien in Verkehr gebracht habe. Dies sei als wahr zu unterstellen, da der von der Beklagten hierfür angebotene Beweis nicht erhoben worden sei. Weiter meint die Revision, es sei nicht zulässig, einen Schutz, den das Gesetz — hier das Geschmacksmusterschutz-Gesetz — versage, auf dem Umweg über § 1 UnWG. und § 826 BGB. zu gewähren.

Dieser Auffassung kann jedenfalls insoweit nicht beigetreten werden, als es sich hier um den allein in Betracht kommenden Muster-

schutz handelt. Es ist ein in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannter Grundsatz, daß eine schrankenlose Ausnutzung fremder Gedanken und Arbeiten auch außerhalb des Gebietes der gewerblichen Schutzrechte nicht schlechtweg zulässig ist. Neben den besonderen Vorschriften der gewerblichen Schutzgesetze stehen ergänzend die des allgemeinen bürgerlichen Rechts und des Wettbewerbsgesetzes. Das hat der erkennende Senat schon häufig ausgesprochen für das Warenzeichenrecht, das er nur als einen Ausschnitt aus dem Wettbewerbsrecht für das Gebiet der Warenbezeichnungen betrachtet. Das kann zur Folge haben, daß eine Warenbezeichnung auch nach Ablauf der Zeitdauer des formalen Zeichenschutzes oder schon vor ihrer Eintragung nach Wettbewerbsgrundsätzen oder nach § 826 BGB. Schutz gegen Nachahmung genießt. Nur soweit das Sonderrecht der gewerblichen Schutzrechte die Anwendung jener ergänzenden Vorschriften ausdrücklich oder sinngemäß ausschließt, muß sie unterbleiben (RGZ. Bd. 73 S. 296, Bd. 77 S. 432, Bd. 79 S. 417, Bd. 83 S. 389, Bd. 88 S. 186, Bd. 92 S. 113, Bd. 100 S. 8, Bd. 111 S. 256, Bd. 115 S. 184; JW. 1913 S. 1106 Nr. 7, 1915 S. 579 Nr. 13; WarnRpr. 1911 Nr. 80). Ein solcher Ausschluß vor Erwerb und nach Ablauf des gewerblichen Rechtsschutzes findet beim Patent und beim Gebrauchsmuster, nicht aber beim Geschmacksmuster statt. Aus dem Gegenstand der einzelnen gewerblichen Schutzrechte ergibt sich ihre Begrenzung. Die Grenze liegt dort, wo das Eigeninteresse mit dem Gesamtinteresse zusammenstößt. Auch für die Begrenzung der Dauer der einzelnen gewerblichen Schutzrechte ist die Abwägung zwischen dem Interesse des einzelnen und dem der Gesamtheit maßgebend. Handelt es sich um eine neue Erfindung, die eine gewerbliche Verwertung gestattet oder um eine Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung im Sinne des Gebrauchsmustergesetzes, so ist der monopolartige Schutz des Schöpfers des Kulturgutes unter Ausschluß aller übrigen Personen nur insoweit gerechtfertigt, als das Allgemeininteresse durch diese Beschränkung nicht zu schwer geschädigt wird. Daher besteht kein Grund, dem Erzeugnis eines schöpferischen Gedankens für die Zeit vor Erwerb des Schutzes und nach Ablauf der gesetzlichen Schutzdauer durch ergänzende Heranziehung von Vorschriften anderer Gesetze einen über den Schutz des Sonderrechts hinausgehenden Schutz zu verschaffen. Ist die Schutzdauer für jene beiden Rechte abgelaufen und damit der ihr inne-

wohnende Zweck zugunsten des Schöpfers erreicht, so ist es im Interesse der Allgemeinheit geboten, daß die freie Herstellung des bisher geschützten Gegenstands nunmehr jedem offensteht. Dadurch wird aber selbstverständlich ein unlauterer Wettbewerb nicht zulässig, den der Nachahmer des bisher geschützten Gegenstands gegenüber dem ersten Fabrikanten durch die Art und Weise begeht, in der er sein Recht ausübt. Das gilt nicht nur von der Art des Betriebs des betreffenden Gegenstands, sondern auch vom Nachbilden, wobei eine genaue Wiedergabe (soweit nicht der Gebrauchszweck sie erfordert) zur Vermeidung der Irrführung des Verkehrs und zum Schutze des Vorberechtigten gegen Ausbeutung unterlassen werden soll.

Während hiernach beim Patent und beim Gebrauchsmuster das Überwiegen des allgemeinwirtschaftlichen Interesses über das privatwirtschaftliche eine Ausdehnung des in den Sondergesetzen geregelten Schutzes auf dem Umweg über das Wettbewerbsgesetz oder über § 826 BGB. ausschließt, liegt die Sache beim Geschmacksmuster anders. Dieses hat nichts mit den für die Allgemeinheit wertvollen praktisch-technischen Schöpfungen zu tun; es wendet sich bei seinen gewerblichen Zwecken nur an das ästhetische Empfinden, indem es bloß auf dem Gebiete des Ästhetischen, z. B. in ansprechenden Formschöpfungen von Gebrauchsgegenständen, in geschmackvoller Anordnung und Ausgestaltung, Neues und Eigenartiges zu bieten hat. Es handelt sich hierbei, im Gegensatz zu den Objekten des Patent- und des Gebrauchsmusterschutzes, nicht um Werke, die für die Allgemeinheit, für die Volkswirtschaft eines Landes ein irgendwie nennenswertes Interesse haben. Es besteht kein öffentliches Interesse, den Gegenstand des Geschmacksmusters möglichst bald gemeinfrei zu machen, um ihn durch Ermöglichung der Herstellung gleicher Stücke für die Allgemeinheit freizugeben. Für das Geschmacksmuster kommen nur privatwirtschaftliche Gesichtspunkte und Interessen in Betracht.

Es unterliegt daher auch keinem grundsätzlichen Bedenken, der Nachbildung eines Gegenstands, dessen Geschmacksmusterschutz abgelaufen oder für den die Möglichkeit des Erwerbs eines solchen Schutzes gegeben ist, ohne daß der Berechtigte ihn erwirkt hat, unter dem aus § 1 UnlWB. und § 826 BGB. sich ergebenden Gesichtspunkt der Unzulässigkeit wettbewerbsmäßiger Aneignung eines mit Mühe und Kosten errungenen fremden Arbeitsergebnisses wegen Verstößes gegen die guten Sitten entgegenzutreten, vorausgesetzt

nur, daß die sogleich zu erörternde Voraussetzung der Verkehrsgeltung des Gegenstands zutrifft (RGZ. Bd. 115 S. 180). Daraus folgt aber nicht, daß auf solche Weise der Geschmacksmusterschutz überflüssig gemacht wäre. Denn die Anwendungsbereiche des Geschmacksmusterschutz-Gesetzes und des Wettbewerbsgesetzes decken sich nicht; sie fallen vielmehr zum Teil auseinander, weil die Voraussetzungen der beiden Gesetze verschieden sind. Für den Erwerb des Geschmacksmusterschutzes ist außer den formalen Erfordernissen der Anmeldung, Niederlegung und Eintragung die Neuheit und Eigentümlichkeit des Erzeugnisses, d. h. ein bisher im Verkehr noch nicht vorhandenes Muster notwendig, das sich nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts als ein den ästhetischen Sinn anregendes Ergebnis individueller schöpferischer Kraft darstellt (RGZ. Bd. 49 S. 179, Bd. 61 S. 178, Bd. 72 S. 162, Bd. 76 S. 340). Für eine nach Wettbewerbsgrundsätzen unzulässige Ausnutzung eines fremden Arbeitsergebnisses durch Nachbildung bedarf es dagegen der Einführung des betreffenden Gegenstands in den Verkehr mit dem Erfolge, daß der Gegenstand Verkehrsgeltung erlangt hat, d. h. daß sich die beteiligten Verkehrskreise daran gewöhnt haben, in der ihn kennzeichnenden eigenartigen Aufmachung den Hinweis auf eine bestimmte Herkunftsstätte zu erblicken. Denn einer massenhaft hergestellten gewöhnlichen Duzendware kann selbstverständlich kein Schutz gegen Nachbildung unter dem Gesichtspunkt sittenwidriger Ausnutzung eines fremden Arbeitsergebnisses zuteil werden. Hiernach sind zur Gewährung eines wirksamen derartigen Schutzes für einen Gegenstand, der weder Patent- noch Gebrauchsmusterschutz genossen hat, die Voraussetzungen des Geschmacksmusterschutzes nicht erforderlich. Sie würden aber auch beim Nichtvorhandensein der Verkehrsgeltung nicht genügen, und diese wird vor Erwirkung des Geschmacksmusterschutzes mit Rücksicht auf das Erfordernis der Neuheit des Erzeugnisses regelmäßig nicht vorhanden sein. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob der Huthaken der Klägerin ein eigenständiges Erzeugnis im Sinne von § 1 des Geschmacksmustergesetzes in der erörterten Bedeutung ist. Denn das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die in Betracht kommenden Abnehmerkreise beim Fehlen von ähnlichen Huthaken anderer Firmen sich daran gewöhnt haben, mit einem Huthaken vom Aussehen desjenigen der Klägerin die Vorstellung zu verbinden, es handle sich um die geschätzten und gut

eingeführten Fabrikate eben der Klägerin. Hiermit hat das Berufungsgericht das Bestehen eines Ausstattungsschutzes der Klägerin an ihrem Guthafen festgestellt (WZG. § 15). Das Bestehen des Ausstattungsschutzes genügt aber nach dem Ausgeführten zum Schutz des betreffenden Gegenstands gegen Nachbildung aus § 1 UrWZG. und § 826 BGB. Mit der Rüge, daß die auf das Bestehen des Ausstattungsschutzes sich beziehenden tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts der genügenden Unterlage entbehrten, kann die Revision nicht gehört werden.

Unbegründet ist auch die weitere Rüge, die sich gegen die Feststellung des Berufungsgerichts richtet, daß der Hafen der Beklagten geradezu eine slavische Nachahmung desjenigen der Klägerin darstelle. Die Revision meint, dieser Begriff sei zu unbestimmt; es werde sich dabei um die Frage handeln, ob alles nachgeahmt sei oder nur das wesentliche. Darauf ist zu bemerken, daß das Berufungsgericht im einzelnen aufzählt, was die Beklagte nachgeahmt hat. Diese Feststellung bleibt bestehen, selbst wenn der Revision zugegeben wird, daß sich die Gleichheit der Farbe aus der Gleichheit des gewählten Metalls von selbst ergibt.

Gleichfalls verfehlt ist die Auffassung der Revision, daß trotz der angeblich vorhandenen slavischen Nachahmung die Gefahr der Verwechslung der beiden Guthafenmuster nicht begründet sei, weil die Abnehmer der Klägerin, die ja von dieser unmittelbar bezögen, nicht getäuscht werden könnten, das Publikum aber, das seine Güte an den Hafen aufhänge, auf diese überhaupt nicht achte, da sie ihm in ihrer allgemeinen Form und in ihrer Gestalt im einzelnen gleichgültig seien. Die Revision übersieht, daß für die Verwechslungsgefahr nicht die unmittelbaren Abnehmer der Klägerin, die allerdings wegen ihres Abchlusses mit dieser nicht getäuscht werden können, und ebenso wenig solche Personen in Frage kommen, die gelegentlich den Guthafen benutzen, daß es hierbei vielmehr auf die sog. zweiten Abnehmer ankommt, die von den unmittelbaren Abnehmern der Fabrikanten kaufen. Darüber, daß für diese die Verwechslungsgefahr in hohem Maße besteht, kann nach der selbständigen Prüfung dieser Frage durch das Revisionsgericht kein Zweifel bestehen. Die beiden Hafen, die in Form und Ausgestaltung übereinstimmen, sind für den Durchschnittsbeschauer auch nicht nach den Ornamenten zu unterscheiden. Denn es ist ausgeschlossen, daß der im allgemeinen kunst-

---

geschichtlich und kunstgewerblich nicht ausgebildete Durchschnittsbeschauer imstande sein sollte, bei der oberflächlichen Prüfung, die im Verkehr allein möglich ist, die Renaissance- und Barocklinien, zumal auf so schmalen Ornamenten, und lediglich auf Grund des Erinnerungsbildes voneinander zu unterscheiden . . . .